

Zahl: 851-0-2015/Rz
Engelhartszell, 04.12.2015

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Engelhartzell vom 04. 12. 2015, mit der die Kanalgebührenordnung für den Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Engelhartzell erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des Par. 15, Abs. (3), Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. I 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

ANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Engelhartzell (im folgenden Abwasserbeseitigungsanlage genannt) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

AUSMAß DER ANSCHLUSSGEBÜHR

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 23,518 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber Euro 3.527,70
2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden.
 - a) Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

- b) Nicht gewerblich genutzte Garagen (freistehende, angebaute oder Kellergaragen) zählen nicht zur Bemessungsgrundlage, gewerblich genutzte Garagen werden nur mit jener Fläche in die Bemessungsgrundlage eingerechnet, die 50 m² übersteigt.
 - c) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
 - d) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - e) Saunen und Waschküchen zählen zur Bemessungsgrundlage, Schwimmbäder sind mit der Quadratmeterzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - f) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - g) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - h) Bei der Bemessung können Sondervereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Engelhartszell als Betreiber der Abwasserbeseitigungsanlage und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden (z.B. erhöhte Schmutzfracht).
3. Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
4. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebene Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt

ab 1.1.2016

€ 3,81/m³

pro Kubikmeter des aus der Ortswasserversorgungsanlage bezogenen Wassers für die an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücke.

2. Die jährliche Mindestgebühr für die Kanalbenützung pro angeschlossenem Grundstück oder selbstständige Wohneinheit mit eigenem Wasserzähler beträgt

ab 1.1.2016

€ 190,00

In jenen Fällen, wo der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Kopf des vorangegangenen Jahres der Wasserversorgungsanlage Engelhartzell heranzuziehen.

3. Wird die Wassermenge bei einer Eigenwasserversorgung mit einem geeigneten Wasserzähler gemessen, so ist die gemessene Wassermenge als Kanalbenützungsgebühr zu verrechnen. Der Einbau ist von einem befugten Fachmann auf Kosten des Kanalbenützers vorzunehmen und entsprechend zu warten.

§ 4

BEREITSTELLUNGSGEBÜHR

1. Für die Bereitstellung der Abwasserbeseitigungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich

€ 190,--

§ 5

ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses eines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmeterersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmeterersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach §2 Abs. 4. entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks, spätestens aber nach Ablauf von 12 Monaten nach Baubeginn.

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Kanalisation erfolgt.
4. Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr werden in einem Jahresbeitrag vorgeschrieben und im Nachhinein am 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Auf die Jahresgebühr sind drei Teilzahlungen zu entrichten, die je zu einem Viertel der Jahresgebühr des vorangegangenen Jahres jeweils am 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig sind.

§ 6

UMSATZSTEUER

In den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (Exklusivgebühr).

§ 7

JÄHRLICHE ANPASSUNG

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit Ablauf der Kundmachungsfrist. Die Kanalgebührenordnung vom 04. Dezember 2014 tritt mit 31. Dezember 2015 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Roland Pichler
Roland Pichler

Angeschlagen am 04.12.2015
Abgenommen am 21.12.2015